

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 7 des Bestattungsgesetzes erläßt die Gemeinde Wiesent folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses:

§ 1

§ 2 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und Leichenwagens bei der Aufbewahrung einer Leiche beträgt 100,-- DM, unabhängig von der Verweildauer.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.1997 in Kraft.

Wiesent, 27. Februar 1997

Rösch

Rösch
1. Bürgermeister

